



Hartmannbund-Hauptversammlung 2014

Beschluss Nr. 5

Tarifpluralität erhalten

Der Hartmannbund fordert die politischen Akteure dazu auf, die Tarifpluralität zu erhalten und die grundrechtlich garantierte Koalitionsfreiheit nicht anzutasten. In diesem Sinne lehnt der Hartmannbund eine gesetzliche Festschreibung der Tarifeinheit entschieden ab.

Begründung:

Nach dem 2010 vom Bundesarbeitsgericht aufgegebenen und bis dahin in ständiger Rechtsprechung angewandten Grundsatz der Tarifeinheit, galt in einem Betrieb nur ein einziger Tarifvertrag, der die Arbeitsbedingungen für alle Beschäftigten regelte. Dieser Tarifvertrag differenzierte aber nur unzureichend, wenn es um Eingruppierung und daran anknüpfendes Entgelt ging, nach den verschiedenen Funktionen und Aufgaben der Beschäftigten. Da im Betrieb nur ein Tarifvertrag Anwendung finden konnte, beschränkten sich zulässige Arbeitskämpfe grundsätzlich nur auf die Aushandlung dieses Tarifvertrages.

Streik ist ein Instrument zur Durchsetzung tariflicher Regelungen. Wo ein Streik zwar nicht verboten, tarifliche Regelungen aber durch die Arbeitsniederlegung einer Spartengewerkschaft aufgrund bereits bestehender Tarifverträge mit der Mehrheitsgewerkschaft nicht mehr tariflich regelbar sind, wird die Streikmöglichkeit auch ohne gesetzliches Verbot ad absurdum geführt.

Die Besonderheiten ärztlicher Tätigkeit bedürfen eines eigenen Tarifvertrages, der auch von einer ärztlichen Gewerkschaft verhandelt werden muss, um den Spezifika ärztlicher Berufsanforderungen Rechnung tragen zu können.

Die Politik sollte sich endlich den für die Klinikärzte wichtigen Themen widmen: Fachärztemangel, Unterfinanzierung der Klinika und effektive Durchsetzung des Arbeitszeitgesetzes, statt mit der gesetzlich verordneten Tarifeinheit die kurative Tätigkeit an der Klinik zunehmend unattraktiver zu gestalten.

Berlin, 25. Oktober 2014